

Berufsbildungsgesetz

§ 11 Abs. 1 S. 2 BBiG

1. Name und Anschrift der Ausbildenden und der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich Name und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen.
2. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung, die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll.
3. Beginn und Dauer der Berufsausbildung.
4. Die Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.
5. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit.
6. Dauer der Probezeit.
7. Zahlung und Höhe der Vergütung, sowie deren Zusammensetzung.
8. Vergütung oder Ausgleich von Überstunden.
9. Dauer des Urlaubs.
10. Voraussetzungen, unter denen der Berufsbildungsvertrag gekündigt werden kann.
11. Ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis, auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
12. Die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Abs. 2 Nummer 7.

§ 101 BBiG (Bußgelder

- Bußgeldobergrenze: 2.000 €, bei Verstößen gegen wesentlichen Inhalt des Vertrags gem. § 11 Abs. 1 S. 2 BBiG